

Beschlussvorlage für die Sitzung der Stadtvertretung am 21.06.2012 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 mit Schreiben vom 10.04.2012 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.04.2012 bis zum 11.05.2012, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
1. Amt Boizenburg-Land	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme
2. Amt für Landwirtschaft	Stellungnahme über TöB Nr. 18.	-
3. Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg	Stellungnahme vom 04.05.2012: Die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz, Landesraumentwicklungsprogramm für Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) beurteilt. Bewertungsergebnis Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18.1 „Gewerbegebiet Bahnhof/B-Plan 18 Nord/B 5-Süd“ der Stadt Boizenburg/Elbe ist mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar. Vorgelegte Unterlagen und Planungsinhalt Zur Bewertung hat der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18.1 „Gewerbegebiet Bahnhof/B-Plan 18 Nord/B5-Süd“ der Stadt Boizenburg/Elbe die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Solaranlage schaffen. Die Photovoltaikfreiflächenanlage soll mit einer Nennleistung von etwa 3,0 MW bis zum 31.12.2037 elektrischen Strom erzeugen. Anschließend sollen die Flächen wieder für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben zur Verfügung stehen. Raumordnerische Bewertung Die Stadt Boizenburg/Elbe befindet sich im Südwesten der Planungsregion Westmecklenburg. Gemäß RREP WM liegt das Grundzentrum Boizenburg/Elbe im ländlichen Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis, im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, im Tourismusentwicklungsraum und teilweise im Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege. Ferner ist die Stadt Boizenburg/Elbe als bedeutsamer Entwicklungsstandort Gewerbe und Industrie ausgewiesen. Bis zum 30.06.2011 konnten in der Stadt Boizenburg/Elbe 10 583 Einwohner registriert werden. Die Anlagen für die Energieversorgung in der Planungsregion Westmecklenburg sollen bedarfsgerecht ausgebaut werden. Aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes, der Versorgungssicherheit und der regionalen Wertschöpfung ist der Anteil erneuerbarer Energien u. a. aus Sonnenenergie zu erhöhen (vgl. Pkt. 6.5 (1) RREP WM). Für die Errichtung von Photovoltaikanlagen sollen aus raumordnerischer Sicht bauliche Anlagen, bereits versiegelte Flächen oder geeignete Konversionsflächen genutzt werden (vgl. Pkt. 6.5 (5) RREP WM). Der gewählte Vorhabenstandort entspricht diesem raumordnerischen Grundsatz nicht. Dieser Tatsache ist sich die Stadt Boizenburg/Elbe bewusst.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung mit den Zielen der Raumordnung in Übereinstimmung steht. Kenntnisnahme Die raumordnerische Bewertung wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorlage für die Sitzung der Stadtvertretung am 21.06.2012 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 mit Schreiben vom 10.04.2012 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.04.2012 bis zum 11.05.2012, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	Aufgrund dessen hält die Stadt an anderer Stelle weiterhin gewerbliche Bauflächen vor, damit die Stadt auf Anfragen von Investoren reagieren bzw. bestehenden Gewerbebetrieben Erweiterungsmöglichkeiten vorhalten (vgl. Pkt. 4.1 (4) RREP MW) kann. Raumordnerische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Abschließende Hinweise Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern. Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des genehmigten Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gemäß § 19 LPIG zu übersenden.	Kenntnisnahme Der Bitte wird gefolgt.
4. DB Services Immobilien GmbH	Stellungnahme vom 13.04.2012: Lage des Geltungsbereiches: Land: Mecklenburg-Vorpommern Landkreis: Ludwigslust Gemarkung: Boizenburg/Elbe Bahnstrecke: (6100) Berlin-Hamburg Lage: abseits Innerhalb des Geltungsbereiches sind uns keine Flächen der Deutschen Bahn AG bekannt. Die DB Services Immobilien GmbH ist ein Dienstleister des DB-Konzerns für den Immobilienbereich und nimmt als 100%ige Tochter der DB AG die Koordinierungsfunktion wahr. Sie leitet die verfahrensrechtlichen Schritte zur Bewertung der Maßnahmen Dritter auf und im Näherungsbereich von Bahnanlagen ein. Grundsätzlich richtet sich das Interesse darauf, dass alle von der Deutschen Bahn AG im Einzugsbereich dieses Planverfahrens wahrzunehmenden Belange prinzipiell Berücksichtigung finden. Die DB Netz AG stellt die Infrastruktur für den Bahnbetrieb zur Verfügung. Sie übernimmt damit diejenigen Aufgaben, die als Ausfluss der grundsätzlichen Bestimmungen Gemeinwohlscharakter haben. Dementsprechend ist die Deutsche Bahn AG, DB Netz AG, entsprechend den Beschlüssen zur Neuordnung im Bahnbereich und ihre Auswirkungen auf das Bauplanrecht, Träger öffentlicher Belange. Zum vorgenannten Vorhaben gibt es aus Sicht der DB Netz AG grundsätzlich keine Ein-	Es wird zur Kenntnis genommen, dass innerhalb des B-Plangeltungsbereiches keine Flächen der Deutschen Bahn betroffen sind. Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Betroffenheit aus Sicht der DB Netz AG

Beschlussvorlage für die Sitzung der Stadtvertretung am 21.06.2012 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 mit Schreiben vom 10.04.2012 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.04.2012 bis zum 11.05.2012, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	wände. Eine Betroffenheit von aktiven Bahnanlagen einer Eisenbahn des Bundes bzw. zukünftige Planungen unseres Unternehmens ist aus den vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar.	nicht vorliegt.
5. Bergamt Stralsund	Stellungnahme vom 20.04.2012: Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18.1 für den Bereich „Gewerbegebiet Bahnhof / B-Plan 18 Nord / B 5-Süd“ der Stadt Boizenburg berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz. Für den Bereich der o.g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
6. Deutsche Post AG	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme
7. Forstamt Schildfeld	Stellungnahme vom 10.05.2012: Zu dem oben genannten Bauvorhaben nimmt das Forstamt Schildfeld wie folgt Stellung: Es werden keine Waldbelange nach dem Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern – LWaldG M-V – vom 8. Februar 1993 (GVObI. M-V 1993, S. 90), zuletzt geändert am 23. Februar 2010 (GVObI. M-V, S 66, 84) betroffen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die Planungen keine Waldbelange betroffen sind.
8. Gemeinde Gresse	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme
9. Gemeinde Neu-Gülze	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme
10. Gemeinde Nostorf	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme
11. Gemeinde Schwanheide	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme
12. Gemeinde Teldau	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme
13. Gemeinde Amt Neuhaus	Stellungnahme vom 04.05.2012: Die von Ihnen eingereichten Unterlagen für das oben genannte Bauleitplanverfahren der Stadt Boizenburg habe ich geprüft. Die Planung findet meine Zustimmung. Die Gemeinde Amt Neuhaus hat bei der Übereinstimmung der o. g. Bauleitplanung mit den Zielen der Landesplanung und der Raumordnung keine Einwände als Nachbargemeinde. Eigene beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gemeindegebietes im Zusammenhang mit dem o. g. Verfahren sein könnten, existieren derzeit nicht.	Kenntnisnahme. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Schreiben des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 04.05.2012 die Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung in Übereinstimmung steht. Kenntnisnahme

Beschlussvorlage für die Sitzung der Stadtvertretung am 21.06.2012 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 mit Schreiben vom 10.04.2012 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.04.2012 bis zum 11.05.2012, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
14. Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	Stellungnahme vom 15.05.2012: In der vorliegenden Planung werden die Belange der Baudenkmalpflege und Bodendenkmalpflege berücksichtigt. Weitere Anregungen werden nicht gegeben.	Kenntnisnahme
15. Landkreis Ludwigslust-Parchim	Stellungnahme vom 08.05.2012: Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB teile ich Ihnen die Stellungnahme der beteiligten Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim mit. 1.FD 32 Ordnung Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, verweisen wir in der Stellungnahme zum o.g. Vorhaben auf die Sicherung folgender Punkte: 1. Die Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen entsprechend der Bebauung und Nutzung sind für die Feuerwehr zu gewährleisten (§ 5 LBauO M-V). 2. Zur Sicherung einer ungehinderten und gewaltfreien Zufahrt auf das Gelände bei erforderlichen Einsatzhandlungen der Feuerwehr, ist eine Feuerwehrschießung an der Toranlage vorzusehen. Hierzu hat die Abstimmung mit dem Fachdienst 32 Landkreis Ludwigslust-Parchim – Brandschutz – zu erfolgen und es ist eine entsprechende Freigabe zu beantragen. 3. Zur Vorbeugung gegen Flächenbrände, die sich durch brennbaren Bewuchs ausdehnen können, ist durch entsprechende Bewirtschaftung und Pflege zu sichern, dass auf diesen Flächen die Möglichkeit der Brandausbreitung nicht gegeben ist. 2. FD 36 Bürgerbüro und Zulassung Straßenverkehrsbehörde Die Zustimmung wird erteilt. Der eventuell notwendig werdende Verkehrs- bzw. Beschildeungsplan ist im Zuge der Ausführungsplanung mit der Verkehrsbehörde abzustimmen und zur Anordnung einzureichen. Die zuständige Behörde ist der Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst 36, Straßenverkehrsbehörde. 3. FD 53 Gesundheit Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Stellungnahme abgegeben: Gegen die o.g. Baumaßnahme gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine Einwände. 4. FD 60 Regionalmanagement und Europa Dorferneuerung/ ländlicher Wegebau Es bestehen keine Einwände.	Diese Hinweise werden als redaktionelle Ergänzung in den Begründungstext übernommen. Kenntnisnahme. Die Hinweise werden in den Begründungstext aufgenommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Beschlussvorlage für die Sitzung der Stadtvertretung am 21.06.2012 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 mit Schreiben vom 10.04.2012 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.04.2012 bis zum 11.05.2012, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	5.FD 62 Vermessung und Geoinformation Als Träger öffentlicher Belange bestehen gegen o.g. Vorhaben keine Einwände. Ich verweise auf das Geoinformations- und Vermessungsgesetz-GeoVermG M-V vom 16.12.2010 (GS Meckl.- Vorp. Gl.Nr. 219-5) und bitte, unsere Behörde vier Wochen vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen zwecks eventueller Verlegung und Sicherung vorhandener Vermessungspunkte und Grenzsteine zu benachrichtigen. 6.FD 63 Bauordnung 6.1Bauleitplanung Nach Einsichtnahme in den mir zur Beurteilung übergebenen Satzungsentwurf (Planstand:Entwurf – März 2012) übergebe ich Ihnen die nachfolgende Stellungnahme mit Anregungen zur weiteren Bearbeitung der Planung. Die Stadt Boizenburg verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan einschließlich dreier Änderungen, die ebenfalls rechtswirksam sind. Der Flächennutzungsplan (einschl. Änderungen) weist für den in Rede stehenden Bereich gewerbliche Bauflächen aus. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 18.1 sind diese Flächen als Gewerbebauflächen ausgewiesen worden, die mit der 1.Änderung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB für eine festgelegte Zeit von ca. 25 Jahren in ein eingeschränktes Gewerbegebiet umgewandelt werden sollen. Ebenfalls soll das Verkehrskonzept im Planbereich geändert werden. Die Stichstraße (Planstraße A) soll künftig entfallen. Da die Änderung keine umweltrelevante Auswirkungen für das Plangebiet hervorruft und der Grundzug der Planung nicht berührt ist (vergl. § 13 Rd 18ff Kommentar zum Baugesetzbuch von Ernst, Zinkahn, Bielenberg, Krautzberger) kann das Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Ich empfehle in die Begründung Erläuterungen zu eventuell von den Photovoltaikanlagen ausgehenden Blendwirkungen für den Straßenverkehr auf der Bundesstraße B 5 aufzunehmen. Der Verfahrensvermerk Nr. 8 ist gemäß § 13 BauGB zu überarbeiten. Eine zusammenfassende Erklärung ist entsprechend dem gewählten Verfahren nicht erforderlich. 6.2Bauplanung/-ordnung Aus bauordnungs- und bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen zu den Änderungen keine Bedenken. 6.3untere Denkmalschutzbehörde Grundlage der Stellungnahme ist das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz M-V – DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.Februar 1998 (GVOBl. S.12) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12.Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383,392).	Kenntnisnahme Die Hinweise werden in den Begründungstext aufgenommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Planverfahren nach § 13 Baugesetzbuch durchgeführt werden kann. Dieser Hinweis wird beachtet und der Begründungstext entsprechend ergänzt. Dieser Hinweis wird beachtet und der Verfahrensvermerk Nr. 8 überarbeitet. Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Beschlussvorlage für die Sitzung der Stadtvertretung am 21.06.2012 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 mit Schreiben vom 10.04.2012 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.04.2012 bis zum 11.05.2012, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung																																				
	<u>1.Denkmalpflegerischer Aspekt:</u> Belange der Baudenkmalpflege werden durch das Vorhaben nicht berührt. <u>2.Bodendenkmalpflegerische Stellungnahme:</u> Im Bereich des Vorhabens sind nach derzeitigem Erkenntnisstand keine Bodendenkmale bekannt. Im Zuge von Erdarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde oder Fundstellen entdeckt werden daher sind folgende Hinweise zu beachten: Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG. die untere Denkmalbehörde des Landkreises zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. 7.FD 66 Tief- und Straßenbau Straßenaufsicht Die Erschließung erfolgt durch die öffentliche Straße „Am Gammgraben“ der Stadt Boizenburg. Keine weiteren Einwende oder Bedenken. 8.FD 68 Natur- und Umweltschutz 8.1 FG Naturschutz <table><tr><td></td><td>Eingriffsregelung / Gehölzschutz</td><td>Landschaftsplanung</td><td>Artenschutz</td><td>Schutzgebiete</td><td>ND/ Zooge-setz</td></tr><tr><td>Keine Einwände</td><td>B. Möller</td><td>B. Möller</td><td></td><td>B. Möller</td><td>B. Möller</td></tr><tr><td>Bedingungen/Aufl./ <u>Hinweise</u> laut Anlage</td><td></td><td></td><td>Goldberg 07.05. 2012</td><td></td><td></td></tr><tr><td>Zustimmung/Einvernehmen wird erteilt</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Zustimmung unter Bedingungen/Aufl.erteilt</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Zustimmung/ Einvernehmen wird nicht erteilt</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>		Eingriffsregelung / Gehölzschutz	Landschaftsplanung	Artenschutz	Schutzgebiete	ND/ Zooge-setz	Keine Einwände	B. Möller	B. Möller		B. Möller	B. Möller	Bedingungen/Aufl./ <u>Hinweise</u> laut Anlage			Goldberg 07.05. 2012			Zustimmung/Einvernehmen wird erteilt						Zustimmung unter Bedingungen/Aufl.erteilt						Zustimmung/ Einvernehmen wird nicht erteilt						Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Baudenkmalpflege nicht durch die Planung berührt werden. Es wird zur Kenntnis genommen, dass nach aktuellem Kenntnisstand keine Bodendenkmale im Plangebiet vorhanden sind. Diese Hinweise wurden bereits in den Begründungstext eingearbeitet. Kenntnisnahme
	Eingriffsregelung / Gehölzschutz	Landschaftsplanung	Artenschutz	Schutzgebiete	ND/ Zooge-setz																																	
Keine Einwände	B. Möller	B. Möller		B. Möller	B. Möller																																	
Bedingungen/Aufl./ <u>Hinweise</u> laut Anlage			Goldberg 07.05. 2012																																			
Zustimmung/Einvernehmen wird erteilt																																						
Zustimmung unter Bedingungen/Aufl.erteilt																																						
Zustimmung/ Einvernehmen wird nicht erteilt																																						

Beschlussvorlage für die Sitzung der Stadtvertretung am 21.06.2012 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 mit Schreiben vom 10.04.2012 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.04.2012 bis zum 11.05.2012, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	Hinweise Unabhängig vom erreichten Planungstand sind die artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes einzuhalten. Nähere Vorschriften für die artenschutzrechtliche Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009, welches u. a. für den Teil Artenschutz mit Wirkung vom 01. März 2010 in Kraft trat. Zuständige Behörde für den Artenschutz nach §§ 37 bis 55 Bundesnaturschutzgesetz ist das LUNG M-V. Auf die Vorschriften des § 19 Bundesnaturschutzgesetz zur Haftung bzw. <u>Enthftung</u> bei Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen in Zusammenhang mit zulässigen oder genehmigten Eingriffen nach § 15 und B-Plänen <u>unter Beteiligung der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde bzw. Genehmigungsbehörde</u> wird hingewiesen. Auf die Fachinformationen in den Internetseiten des LUNG M-V zum gesetzlichen Artenschutz bei Eingriffen und in der Bauleitplanung sowie deren Berücksichtigung bei der Planung und Errichtung von Solar- bzw. Photovoltaik-Freiflächen wird hingewiesen. Die externe ökologische Kompensationsfläche für den B-Plan innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Mecklenburgisches Elbetal“ wird bestätigt. 8.2 FG Wasser und Boden Aus der Sicht der Bereiche Abwasser/Kläranlagen; Gewässer II. Ordnung; wassergefährdende Stoffe und Grundwasser/Altlasten/Kläranlagen bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. 8.3 FG Immissionsschutz und Abfallwirtschaft Bezüglich der Änderungen der o.g. B-Pläne bestehen keine Einwände.	Die Hinweise zum Artenschutz werden beachtet. Das LUNG M-V ist im Verfahren ebenfalls beteiligt worden. Kenntnisnahme Kenntnisnahme
16. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung, Abt. 4 Referat 430	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme
17. Samtgemeinde Scharnebeck	Stellungnahme vom 26.04.2012: Durch die vorliegende Planung werden die Belange der Samtgemeinde Scharnebeck nicht berührt. Weitere Bedenken, Anregungen oder Hinweise werden nicht vorgebracht.	Kenntnisnahme
18. Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg	Stellungnahme vom 03.05.2012: Nach der Prüfung der mit übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung: 1. Als Verwalter landeseigener Liegenschaften in M-V (Bearbeiterin: Frau Brandt, Durchwahl: -121)	

Beschlussvorlage für die Sitzung der Stadtvertretung am 21.06.2012 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 mit Schreiben vom 10.04.2012 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.04.2012 bis zum 11.05.2012, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	Zu der in den Unterlagen ausgewiesenen Maßnahme in der Gemarkung Boizenburg, Flure 23 und 37 sind landeseigene Liegenschaften im Bereich Wasser und Boden sowie Naturschutz, die durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg verwaltet werden, nicht betroffen. 2. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten (Bearbeiterin: Frau Lütgens, Durchwahl: -207) Die vorgelegten Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Da es sich um ausgewiesene Gewerbeflächen handelt, werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. 3. Integrierte ländliche Entwicklung (Bearbeiter: Herr Beese, Durchwahl: -352) Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Gebiet, auf das sich die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18.1 der Stadt Boizenburg/Elbe bezieht, in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert. 4. Naturschutz, Wasser und Boden (Bearbeiterin: Frau Schmidt, Durchwahl: 501) 4.1 Naturschutz (Bearbeiter: Herr Pranz, Durchwahl: 220) Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6, und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen. 4.2 Wasser (Bearbeiterin: Frau Haacks, Durchwahl: 482) Die Stadt Boizenburg hat am 19.01.2012 den Beschluss gefasst, die Satzung zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 18.1 für den Bereich „Gewerbegebiet Bahnhof/B-Plan 18Nord/B 5-Süd“ aufzustellen. Planungsziel ist die Schaffung von verbindlichem Baurecht für eine hier geplante Photovoltaikfreiflächenanlage zur Erzeugung von elektrischem Strom. Das Plangebiet befindet sich im Winterpolder Boizenburg und gehört zum Überschwemmungsgefährdetem Gebiet der Elbe.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Gebiet, auf das sich die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18.1 der Stadt Boizenburg/Elbe bezieht, in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Kenntnisnahme Kenntnisnahme. Die anderen Naturschutzbehörden, wie die untere Naturschutzbehörde im Landkreis und das LUNG M-V, wurden in diesem Verfahren ebenfalls beteiligt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Plangebiet im Winterpolder Boizenburg befindet und zum überschwemmungsgefährdeten Gebiet der Elbe gehört.

Beschlussvorlage für die Sitzung der Stadtvertretung am 21.06.2012 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 mit Schreiben vom 10.04.2012 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.04.2012 bis zum 11.05.2012, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	Dieser Winterpolder schützt gegen das eisfreie Bemessungshochwasser (BHW) der Elbe von 1983 mit einer Höhe von 10,60 m NHN am Pegel Boizenburg. Ein Versagen der Deiche oder höhere Wasserstände der Elbe sind nicht auszuschließen. Laut Höhen- und Lageplan liegen die Geländehöhen im Plangebiet zwischen 10,20 m und 11,85 m, teilweise unterhalb des BHW. Im Hochwasserfall ist mit erhöhten Grundwasserständen und Qualmwasser zu rechnen. Das Risiko ist durch die Bauherren selbst zu tragen. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasserschäden, selbst dann nicht, wenn Hochwasserschutzanlagen den auftretenden Belastungen nicht standhalten. Unter Beachtung meiner Hinweise bestehen aus Sicht des Hochwasserschutzes keine Bedenken gegen das Bauvorhaben. 4.3 Boden Das Altlastenkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. Werden in Bewertung dieser Auskünfte durch Sie schädliche Bodenveränderung oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind mit mir gemäß § 13 BBodSchG die notwendigen Maßnahmen abzustimmen (Sanierungsuntersuchung, Sanierungsplanung, Sanierung bzw. Sicherung). Bei der Erfüllung dieser Pflichten ist die planungsrechtlich zulässig Nutzung der Grundstücke und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dieses mit den Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zu vereinbaren ist. Für jede Maßnahme, die auf den Boden einwirkt, hat der Vorhabensträger die entsprechende Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderung nicht hervorgerufen werden. Bodeneinwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern, soweit das im Rahmen der Baumaßnahmen verhältnismäßig ist. Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch die verbleibenden Schadstoffe langfristig keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Im Falle einer Sanierung muss der Vorhabensträger dafür sorgen, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlast soweit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässigen Nutzungsmöglichkeiten wieder hergestellt wird.	Dieses ist im Begründungstext bereits dargelegt. Die Hinweise werden in den Begründungstext aufgenommen und dem Vorhabensträger übermittelt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass unter Beachtung der o.g. Hinweise aus Sicht des Hochwasserschutzes keine Bedenken gegen das geplante Bauvorhaben bestehen. Dieser Hinweistext wird als redaktionelle Ergänzung vorsorglich mit in die Begründung eingefügt.

Beschlussvorlage für die Sitzung der Stadtvertretung am 21.06.2012 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 mit Schreiben vom 10.04.2012 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.04.2012 bis zum 11.05.2012, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	5. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft (Bearbeiterin: Frau Reinkober, Durchwahl: -402) Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18.1 bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Einwände.	Kenntnisnahme
19. Stadt Bleckede	Stellungnahme vom 18.04.2012: Zu der o. g. 1. Änderung des Bebauungsplans werden seitens der Stadt Bleckede keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme
20. Versorgungs- betriebe Elbe	Stellungnahme vom 09.05.2012: Grundsätzlich bestehen gegen das geplante Bauvorhaben aus unserer Sicht keine Einwände. Jedoch möchten wir darauf hinweisen, dass die unter Punkt 7.2.3 genannte Wasserversorgung als reiner Löschwasserversorgung nicht möglich ist. Hier muss auf andere Quellen verwiesen werden. Ebenso ist die Versorgung dieses Gebietes mit Hydranten für Löschzwecke nicht ausgelegt. Eine Messung an den vorhandenen Hydranten ergab für einen Wochentag folgende Messergebnisse: Standorte: Gammgraben B5 (120 m³/2h), Rota (96 m³/2h), OK Medien alte B5 (160 m³/2h). Eine Erweiterung von Zapfstellen dient jedoch nur der besseren Erreichbarkeit im Havariefall. Daraus lässt sich aber keine qualitativ bessere Löschwasserversorgung ableiten. Falls der hier genannte Abstand erreicht werden soll, bitten wir um die Erteilung eines Auftrages zur Herstellung weiterer Entnahmestellen durch Hydranten. Für die Trinkwasserversorgung werden keine weiteren Hydranten benötigt. Punkt 7.2.4 Energieversorgung: Das Gebiet ist im Bereich der Zuwegung zur Kläranlage über eine Mittelspannungssystem (20 KV) sowie einer Trinkwassernetzleitung erschlossen. Wenn nach Ablauf des Pachtvertrages eine Vermarktung des Gebietes parzelliert als Bau- oder Gewerbefläche angedacht ist, so ist es dann möglich, weitere Energienetze an das bestehende Netz anzuschließen. Der elektrische Anschluss der Solaranlage wird jetzt aus dem Mittelspannungsnetz realisiert. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme Bei einer Photovoltaikanlage wird im Brandfall nur die Ausbreitung des Feuers auf die umliegende Nachbarschaft verhindert. Ansonsten „brennt die Anlage kontrolliert ab“, so dass keine Löschwasserversorgung, wie in einem „klassischen Gewerbegebiet“ erforderlich ist. Die konkrete erforderliche Löschwasserversorgung wird dann im Rahmen des Bauantragsverfahrens abschließend festgelegt. Kenntnisnahme Die Hinweise werden in den Begründungstext aufgenommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Kenntnisnahme
21. Straßenbauamt Schwerin	Stellungnahme vom 25.04.2012: Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18.1 der Stadt Boizenburg/Elbe bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken.	Kenntnisnahme

Beschlussvorlage für die Sitzung der Stadtvertretung am 21.06.2012 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 mit Schreiben vom 10.04.2012 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.04.2012 bis zum 11.05.2012, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
22. Deutsche Telekom AG	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme
23. Finanzamt	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme
24. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme
25. Amt für Biosphärenreservat Schaalsee	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme
26. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme
27. Stadt Lauenburg	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme
28. Industrie- und Handelskammer	Stellungnahme vom 10.05.2012: Nach Prüfung beider Pläne gehen wir davon aus, dass auf Grund der u. E. recht konfliktfreien Lage der Plangebiete keine grundsätzlichen Widersprüche zu den gewerblichen Nutzungen in der Nachbarschaft bestehen und eine entsprechend planinhaltliche Abstimmung mit angrenzenden Unternehmen erfolgt ist. Zu den planinhaltlichen Festsetzungen ergeben sich gegenwärtig aus unserer Sicht keine Einwendungen, Hinweise und Anregungen. Den Planzielen stimmen wir zu.	Kenntnisnahme
29. Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei/Brand- und Katastrophenschutz, Muniti- onsbergungsdienst	Stellungnahme vom 10.05.2012: Mit Ihrem o.a. Schreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK) um eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben. Als Träger des in der Zuständigkeit des Landes liegenden Katastrophenschutzes nehme ich wie folgt Stellung: Wie bereits unter 9.3 des vorliegenden Planes aufgeführt, befindet sich das Plangebiet im Winterpolder Boizenburg im Einzugsbereich der Elbe. Ich bitte daher darum, hinsichtlich des Hochwasserschutzes und ggf. des Umganges mit wassergefährdenden Stoffen frühzeitig die sachlich und örtlich zuständige untere Katastrophenschutzbehörde einzubinden, um kreisliche Gefahrenschwerpunkte im Verfahren berücksichtigen zu können. Außerhalb der öffentlichen Belange weise ich darauf hin, dass im Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in rede stehenden Flächen erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK. Ein entsprechendes Auskunftersuchen empfehle ich ggf. rechtzeitig vor Bauausführung.	Dieser Hinweis wird in den Begründungstext aufgenommen. Die Hinweise werden ergänzt in den Begründungstext aufgenommen.

Beschlussvorlage für die Sitzung der Stadtvertretung am 21.06.2012 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 mit Schreiben vom 10.04.2012 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.04.2012 bis zum 11.05.2012, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
30. Landesgesellschaft M-V	Stellungnahme vom 23.04.2012: Mit Ihrem Schreiben vom 10.04.2012 baten Sie um Stellungnahme seitens der Landesgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH zur 1. Änderung der o. g. Bebauungspläne der Stadt Boizenburg/Elbe. Die Landesgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH ist durch das Land Mecklenburg-Vorpommern beauftragt, landeseigene Liegenschaften zu verwalten bzw. zu verwerten. Aus den uns übergebenen Unterlagen geht leider nicht hervor, welche möglichen landeseigenen Flurstücke bei der Realisierung des Bauvorhabens bzw. insbesondere der notwendigen Kompensationsflächen betroffen sein könnten. Der Realisierung des o. g. Verfahrens stehen seitens der Landesgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH nichts entgegen. Sollten allerdings landeseigenen Flächen vom Grunderwerb bzw. für Kompensationsflächen betroffen sein, bitten wir um eine entsprechende Information, damit notwendige Verhandlungen geführt werden können. Dazu wäre eine flurstücksgenaue Aufstellung der betroffenen Grundstücke notwendig.	Die betroffenen Flächen sind ausschließlich im Eigentum der Stadt Boizenburg und werden auch nicht von der Landesgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern verwaltet, so dass keine Betroffenheit der Landesgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern vorliegt.
31. Wasser- und Bodenverband	Stellungnahme vom 09.05.2012: Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18.1 für den Bereich Gewerbegebiet Bahnhof/B-Plan 18 Nord/B 5 Süd der Stadt Boizenburg/Elbe wird das Gewässer II. Ordnung Gammgraben berührt. Das Gewässer verläuft westlich entlang der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Entlang dem Gewässer ist ein Gewässerschutz- und Unterhaltungstreifen von mindestens 5,00 m Breite (befahrbar) freizuhalten.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Gewässer II. Ordnung (Gammgraben) durch die Planungen berührt wird. Diese Hinweise wurden bereits bei der Planung berücksichtigt.
32. Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Ludwigslust-Parchim mbH	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme
33. WEMAG AG	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme
34. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung, Abt. 2 Referat 210 (Obere Luftfahrtbehörde)	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme
35. BUND	Stellungnahme vom 03.05.2012: Wir nehmen das Vorhaben zur Kenntnis und können aufgrund unseres derzeitigen Informationsstandes keine naturschutzfachlichen Bedenken formulieren. Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor.	Kenntnisnahme

Beschlussvorlage für die Sitzung der Stadtvertretung am 21.06.2012 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 mit Schreiben vom 10.04.2012 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.04.2012 bis zum 11.05.2012, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren bzw. um die Übersendung der behördlichen Entscheidung.	Der Bitte wird gefolgt.
36. Naturschutzbund Deutschland Landesverband MV e.V.	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme
37. Landesanglerverband MV e.V.	Stellungnahme vom 30.04.2012: Im Rahmen der von uns wahrzunehmenden Belange bestehen keine Einwände gegen die vorgesehene 1. Änderung des o.a. Bebauungsplanes Nr. 18.1 (Verminderung der Eingriffe bis 31.12.2037 im B-Plangebiet durch befristete Errichtung eines Solarparks). Umweltrelevante, irreversible und schwere Auswirkungen durch die Planungsziele der 1. Änderung bezogen auf unsere Belange (Wasser, Boden, aquatische Flora und Fauna), sind nicht zu erwarten. Es ergeben sich unsererseits keine Bedenken, zusätzliche Anregungen oder Hinweise.	Kenntnisnahme
38. Landesjagdverband MV e.V.	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme

Öffentlichkeitsbeteiligung:

Während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch im Bauamt der Stadt Boizenburg/Elbe in der Zeit vom 10.04.2012 bis zum 11.05.2012 wurden keine Stellungnahmen von Bürgern vorgebracht.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass aufgrund der vorliegenden Stellungnahme redaktionelle Ergänzungen im Begründungstext erfolgen, aber weder Teil A noch Teil B der Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplans geändert werden müssen. Damit ist es möglich den entsprechenden Satzungsbeschluss zu fassen.

Zusammenstellung und Bearbeitung der Berücksichtigung der Stellungnahmen im Auftrag und in Abstimmung mit der Stadt Boizenburg/Elbe durch Plankontor Stadt und Land GmbH, Am Born 6b, 22765 Hamburg, Dipl.-Ing. Jörg W. Lewin

Stand 23.05.2012

Diese Beschlussvorlage wurde in dieser Fassung auf der Stadtvertretung am beschlossen.

gez. Jäschke, Bürgermeister der Stadt Boizenburg/Elbe